

An unsere Mandanten

Brixen, am 10. März 2020

C-Wahn

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Lukas Achammer

Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher

Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

Die Auswirkungen des Corona Virus ziehen neben der **massiven Einschränkung** der **persönlichen Freiheit** nun auch weite Kreise in sämtlichen **Wirtschaftssektoren**.

Mit dem Dekret von Ministerpräsident Conte wurde das Sperrgebiet auf die Region Lombardei und die Provinzen Modena, Parma, Piacenza, Reggio Emilia, Rimini, Pesaro und Urbino, Alessandria, Asti, Novara, Verbano Cusio Ossola, Vercelli, Padua, Treviso und Venedig.

Das Gastgewerbe wurde im Prinzip komplett **lahmgelegt**, da die Aussetzung der Tätigkeit von Diskotheken, Pubs, Spielhallen, Tanzsälen und ähnlicher Einrichtungen verhängt wurde. Ebenso sind alle Veranstaltungen, Events, Ausstellungen und Vorführungen sowie Schulungen jeglicher Art bis zum 3. April ausgesetzt worden (betrifft beispielsweise auch Kinos, Theater, Spielsäle).

Die Verabreichung von **Speisen und Getränken** in Restaurants, Bars und Cafès kann weiterhin durchgeführt werden. Allerdings muss der Betreiber (gilt auch für Geschäfte) dafür Sorge tragen, dass der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Gästen/Kunde eingehalten wird. Bei Missachtung dieser Vorschriften wird die Schließung des Betriebes angeordnet.

Weiterhin aufrecht bleibt auch die Vorschrift, dass in allen öffentlich zugänglichen Räumen den Gästen und Mitarbeitern Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aufgrund der Schließung von vielen Beherbergungsbetrieben ergibt sich rein rechtlich gesehen eine Verkürzung des Saisonvertrages. Der Mitarbeiter wird aufgrund Änderung

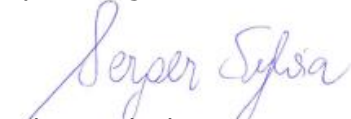
des Saisonendes abgemeldet und erhält das Arbeitslosengeld.

In den restlichen Sektoren sind die Betriebe angehalten, zuerst die Inanspruchnahme von ordentlichen **Urlauben** der Mitarbeiter zu gewähren und die **Förderung** der „**agilen Arbeit**“ – in diesem Fall auch ohne individuelle Vereinbarung mit dem Mitarbeiter - voranzutreiben. Desweiteren steht die Inanspruchnahme der **Lohnausgleichskasse** auch für Minibetriebe (der sog. Sonderlohnausgleichskasse in den Krisenjahren ab 2008) und weitere Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaft und Familie im Raum.

Die Schäden, welche durch eine Verbreitung einer derartigen Massenhysterie und Panikmache nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht verursacht werden, sind derzeit noch nicht abzusehen, da anscheinend das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht ist.

Für weitere Rückfragen können Sie sich an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger



Arbeitsrechtsberaterin